

sich, wann der Besuch den Amtmann verlassen werde, verbat aber auch zugleich, ihn früher zu melden, ehe der Besuch fortgegangen und jener allein sei.

Der Fremde hielt sich bis nach 8 Uhr in der Gesindestube auf, erkundigte sich, ob Wache im Hause oder in der Nähe sei; ob mehrere Leute im Hause wohnen und ob der Amtmann einen Hund habe? Auf obige Fragen erhielt er die Antwort, daß die Wache sehr munter und der Hund sehr böse sei, und demjenigen, der seinen Herrn angreifen wolle, Nase und Ohren abbeiße. Der Fremde sprach nun die Bitte aus, den Hund während seiner Anwesenheit bei dem Amtmann nicht hineinzulassen, weil er die Hunde nicht riechen könne. Als hernach der Hund in die Gesindestube kam und um ihn herumging, nahm er gar keine Notiz von demselben. Auch jetzt noch lehnte der Fremde ab, der Magister Linius zu sein, und erkundigte sich sogar, wer denn dieser Linius sei?

Nach 8 Uhr würde derselbe zu dem Amtmann hineingelassen, nannte sich hier ebenfalls Lange und übergab einen Brief (der sich auch nebst vielen andern falschen Briefen unter den Papieren des Linius vorgefunden hat). Dieses Schreiben war mit dem Namen des Appellationsrathes Gröbel in Dresden unterzeichnet und enthielt die Bitte an den Amtmann H., dem Ueberbringer, seinem Amanuensis Lange, welcher beauftragt sei, für einen Hamburger Kaufmann ein Gut zu kaufen, einen Rechtsconsulenten zu empfehlen. Der Amtmann H. gab hierauf dem Fremden zu erkennen, daß er die Vermuthung seines Bedienten theile und ihn gleichfalls für den vormaligen Pfarrer Linius zu Heinrichs halte, welches denn endlich nach anfänglichem Läugnen von dem Fremden eingeräumt ward. Der Amtmann bekleit denselben zu Tische, bot ihm auch ein Nachtlager an, welches Linius aber ausschlug und gegen halb 11 Uhr sich wieder fort begab, unter dem Vorwande, daß eine Gelegenheit auf ihn warte. Vorher ließ er sich jedoch den überreichten Brief zurückgeben und ersuchte den Amtmann, Niemanden etwas von seiner Anwesenheit in Suhl zu entdecken, auch solches seinen Leuten zu verbieten. — Bei der Untersuchung gestand Linius diesen Besuch und gab als Grund desselben an, daß er wegen des Gutes Theres in Franken Auskunft gesucht habe; bei einem spätern Verhöre sagte er aus: er habe sich mit dem Amtmann ausgesöhnt wollen, der, wie er hörte, krank und ihm früher abgeneigt gewesen. Zwar steht diese Thatsache nicht im Zusammenhange mit einem Verbrechen; doch berechtigt sie, wenn die Zeit und die ganze Art und Weise des Besuchs erwogen wird, zu dem Verdachte, daß Linius auch hier ein Verbrechen begehen wollte.

Eben so erheblich ist es, daß Linius in demselben Jahre spät in der Nacht zu seiner Schwiegermutter, tief in seinen Matin eingehüllt, ins Zimmer getreten, mehrere Male stille, Stille gerufen, und sich erst zu erkennen gegeben, als die alte Frau auf mehrere Fragen: wer ist Er denn, was will Er noch so spät? keine Antwort erhalten und daher ihre Magd gerufen hatte. — Dieses Herumschleichen ist dem Magister Linius auch noch bei mehreren andern Fällen nachgewiesen; immer geschah es bei wohlhabenden Personen, welche ziemlich isolirt dastanden und schon bejahrt waren; gewöhnlich dienten dabei zu seiner Einführung falsche Briefe; so unter andern bei einer Demoiselle Bose und einer Demoiselle Junius, beide sehr alte Personen in Leipzig von anerkannter Wohlhabenheit. Die Umstände müssen hier glücklicherweise den Mord nicht begünstigt haben. —

Wenn man alle diese Umstände und Thatsachen zusammenstellt, so ergibt sich als höchste Wahrscheinlichkeit, daß L. die Mordthaten

an Schmidt und der Kuhnhardt verübt haben dürfte, und es entsteht nur noch die Frage: was hätte einen wissenschaftlich gebildeten Mann, der ein einträgliches und ehrwürdiges Amt bekleidete, zu solch' einem Verbrecher machen können? Seine früheren Lebensumstände lassen auf eine allmähliche Verwilderung durchaus nicht schließen. Ausgezeichnete Fähigkeiten beriefen ihn zum Studiren; er bekam die erste Censur und war zunächst nach seinem Examen einige Jahre Hauslehrer, wurde nachher bei dem Gymnasium in Schleusingen angestellt, erhielt im Jahre 1798 das Pfarramt zu Heinrichs im Henneberg'schen und wurde 1809 als Pfarrer nach Poserna berufen, welche Stelle er bis zum Tage seiner Verhaftung bekleidet hat. Die Zeugnisse der Vorgesetzten über seine Führung und seine Leistungen in allen diesen Verhältnissen sind höchst empfehlend; als Kanzelredner erfreute er sich des ausgezeichnetsten Beifalles.

Besonders leidenschaftlich hat er für seine aus beinahe 60,000 Bänden bestehende Bibliothek gewirkt, und dadurch vielleicht den Grund zu seinem Unglücke gelegt. Denn der größte Theil des Geldes, welches er kurz nach dem Schmidt'schen Raubmorde ausgegeben, war zur Bezahlung für angekaufte Bücher. Im J. 1812 war er wegen mehrerer angekauften Bibliotheken in dringende Geldnoth gerathen, unter andern hatte er die Muer'sche Bibliothek für 2000 Gulden erstanden und wurde wegen Bezahlung dieser Summe bedrängt. Für die unterschlagenen Kirchengelder hatte er die Kadensche Bibliothek in Halle angeschafft; überhaupt stand er mit Buchhändlern und Antiquaren fortwährend in lebhafter Verbindung. Zur Befriedigung seiner Bücher-Liebhabelei oder Sucht hatte er auch das bedeutende Vermögen seiner Frau angegriffen, und als ihm dieses nicht mehr zu Gebote stand — — doch hier befinden wir uns wieder auf dem Felde der Vermuthungen, da von Linius, wie schon gesagt, niemals ein Geständniß herauszubringen war.

Und wegen dieses mangelnden Geständnisses konnte auch die volle Strenge des Gesetzes keine Anwendung auf ihn finden. Mochten auch für die moralische Ueberzeugung hinsichtlich der Schuld des Linius Gründe genug vorhanden sein, so reichten sie doch für die juristische Ueberzeugung keinesweges aus, sondern konnten für den Richter nur einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit gegen ihn begründen. Linius wurde in dem ersten Erkenntnisse vom 12. Febr. 1820 wegen des an der Witwe Kuhnhardt verübten Raubmordes außerordentlich zu 18jähriger Zuchthausstrafe, und wegen Unterschlagung von Kirchengeldern zu 2jähriger Zuchthausstrafe, zusammen also zur zwanzigjährigen Zuchthausstrafe und Verlust der Nationalcocarde verurtheilt, wegen des Raubmordes an dem Kaufmann Schmidt aber vorläufig frei gesprochen. Die Strafe wegen des an der Kuhnhardt verübten Raubmordes wurde durch das zweite Erkenntniß vom 23. Jan. 1823 bloß mit Rücksicht auf das vorgerückte Alter des Inquisiten und auf die lange Dauer seines Arrestes auf 10 Jahre herabgesetzt; im Uebrigen erfolgte lediglich Bestätigung. Schließlich stehe auch hier die Bemerkung, daß nach den sächs. Gesetzen, da jedenfalls mehr als ein halber Beweis gegen den Inquisiten geführt worden war, bei der Schwere des Verbrechens und der Zahl und Wichtigkeit der vorhandenen Indicien, wahrscheinlich auf lebenswichtige Detention des Inquisiten im Zuchthause erkannt worden sein würde, sofern er nicht seine Unschuld noch auszuführen vermöchte. Die preuß. Criminalordnung erscheint hier als das mildere Gesetz, weil die außerordentliche Strafe, welche sie verordnet, nicht bis auf lebenswichtige Freiheitsberaubung ausgedehnt werden darf.